Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 94 (1943)

Heft: 1

Artikel: Richtlinien für eine Revision der schweizerischen Forstgesetzgebung

Autor: Bavier, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir wollen unter dem Titel « Vor hundert Jahren » in diesem Jubiläumsjahr öfter als sonst in die Vergangenheit zurückblicken, um uns Rechenschaft darüber zu geben, was inzwischen erreicht worden ist und was noch zu tun übrig bleibt. Eines ist gewiß: Soviel Unvollkommenheiten und soviel Beklagenswertes wir heute noch in unsern Wäldern beobachten können, so lassen sich doch die heutigen mit den Zuständen, die vor hundert Jahren geherrscht haben, nicht mehr vergleichen. Das verdanken wir den Pionieren unserer Forstwirtschaft, unter denen Kasthofer immer einen Ehrenplatz einnehmen wird. Das verdanken wir den Männern, die das eidgenössische Forstgesetz geschaffen haben. Noch sind wir nicht überall in den Bergen soweit, daß der Zerfall der Wälder aufgehalten wäre und es werden hundert weitere Jahre angestrengter Arbeit der Forstleute vergehen, bis alle unsere Wälder ihre Schutzaufgabe erfüllen und den Nutzen abwerfen werden, den sie bei guter Verfassung abwerfen könnten. Knuchel.

Richtlinien für eine Revision der schweizerischen Forstgesetzgebung

Referat von *B. Bavier*, Kantonsforstinspektor, gehalten an der schweizerischen Forstversammlung, vom 31. August 1942, in Baden, über die Vorarbeiten der vom Ständigen Komitee eingesetzten Kommission (gekürzte Fassung)

Im Jahre 1876, auf Grund eines neuen Verfassungsartikels, welcher dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge verliehen hatte, trat das erste eidgenössische Forstpolizeigesetz in Kraft. Seinen Bestimmungen unterstand vorläufig nur das schweizerische Schutzwaldgebiet. An dem Zustandekommen dieses Forstgesetzes hatte der Schweizerische Forstverein erheblichen Anteil genommen, indem er u.a. dem Bundesrate einen fertigen Gesetzesentwurf unterbreitete. Schon 26 Jahre später, im Jahre 1902, wurden einem revidierten eidgenössischen Forstpolizeigesetz alle schweizerischen Waldungen, öffentliche und private, Schutz- und Nichtschutzwaldungen, unterstellt. Gegenüber der gesetzlichen Regelung vom Jahre 1876 war dies ein rascher und sehr beachtenswerter Fortschritt. Unter der Geltung des neuen Gesetzes hat dann die schweizerische Forstwirtschaft einen weiteren erfreulichen Aufschwung genommen. Insbesondere wurde auch die technische Bewirtschaftung durch das höhere Forstpersonal erheblich erweitert, was aus folgenden Zahlen hervorgehen mag:

				Zahl der Forstbeamtungen							
			Bund 1	Kantone	Gemeinden	Total					
1878			2	94	34	130					
1903			5	119	33	157					
1942			11	167	59	237					

¹ Ohne Versuchsanstalt und ETH.

Die Gesamtzunahme beträgt seit 1903 demnach rund 50 % und ist prozentual beträchtlicher beim Gemeindeforstpersonal als beim kantonalen Personal.

(Anmerkung: Von den Kreisforstbeamten haben drei noch eine Gemeindeforstverwaltung mit übernommen und sind oben nur beim kantonalen Forstpersonal aufgeführt. Technische Aushilfskräfte sind nicht mitgezählt, hingegen einzelne gegenwärtig nicht besetzte Beamtungen.)

Im Verbandswesen sind weitere 7 Forstbeamte tätig.

Dem vermehrten technischen Personaleinsatz, der durch das eidgenössische Gesetz, aber auch durch finanzielle Beitragsleistungen des Bundes, entschiedene Förderung erfuhr, verdanken wir vor allem die gesteigerte waldbauliche und wirtschaftliche Betriebsintensität. Wir verdanken ihm die großen Leistungen im Waldwegebau und im Verbauungs- und Aufforstungswesen und damit die weitgehende Auswertung der durch das Bundesgesetz vorgesehenen Subventionen.

Dabei darf keineswegs vergessen werden, daß sich um die Jahrhundertwende, ganz unabhängig vom eidgenössischen Forstgesetz, grundlegende Wandlungen in der Waldbewirtschaftung vollzogen. Es war die Periode der Abkehr vom Kahlschlag und des Überganges zur Naturverjüngung mit allen sich in der Waldpflege geltend machenden Auswirkungen. Der Name Englers, der seine bahnbrechende Wirksamkeit als Waldbaulehrer an unserer Forstschule im Jahre 1897 begann, bleibt unvergessen. Dankbar soll aber auch anerkannt werden, daß die Forstschule ganz allgemein, die eidgenössische forstliche Versuchsanstalt und hervorragende Praktiker — eine eigentliche Führergeneration — an der Entwicklung unseres Forstwesens ein bedeutendes Verdienst hatten. Das eidgenössische Forstgesetz bildete immerhin das solide Fundament, auf welchem sich die Ergebnisse der Forschung und Lehre aufbauen konnten.

Trotz aller mittelbaren und unmittelbaren Einflüsse auf die Waldwirtschaft, blieb doch auch das neue Forstgesetz von 1902 vorwiegend ein sich auf dem Schutzwaldbegriff stützendes Forstpolizeigesetz. Im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes sind heute immerhin 76,6 % der gesamten schweizerischen Waldfläche als Schutzwald ausgeschieden worden.

Der Ruf nach einem Forstwirtschaftsgesetz an Stelle eines Forstpolizeigesetzes geht in seinen deutlich erkennbaren Anfängen auf die
dem ersten Weltkrieg unmittelbar folgende Zeit zurück. Damals erschien
aus der Feder des leider allzu früh verstorbenen Forstmeisters Paul
Hefti, herausgegeben vom Schweizerischen Forstwerein, die Propagandaschrift «Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft,
eine nationale Pflicht». Die Bedeutung, welche Wald und Holz, allen
sehenden und sehen wollenden Augen erkennbar, während der Kriegsjahre gewonnen hatte, sollte umgewertet werden in eine verbesserte
und verfeinerte Waldbewirtschaftung, zu erreichen vor allem auf dem
Wege der vermehrten technischen Bewirtschaftung. Allein die breiten
Wogen, welche der Quelle dieses wirtschaftlichen Geschehens entströmen

sollten, verebten nur allzu rasch zu einem spärlich gespiesenen Rinnsal, das bald gänzlich zu versiegen drohte. Bevor man recht zur Besinnung kam, bevor dem Worte die Taten folgen durften, steckte man schon mitten drin in der schweren Nachkriegskrisis. Ihr folgte, nur unterbrochen von wenigen Jahren der wirtschaftlichen Scheinblüte, die noch schwerere Weltwirtschaftskrisis der 30er Jahre. Sie ist im Forstwesen gekennzeichnet durch einen beginnenden Abbau zumindest im Einsatz des technischen Personals, zu einer sich da und dort schon recht deutlich abzeichnenden rückläufigen Bewegung, der zuzusehen jeden mit ernstlicher Besorgnis erfüllen mußte, der im Walde ein nationales Gut erblickte, dessen Bewirtschaftung niemals vom Wellenschlag der Wirtschaftskonjunktur abhängig gemacht werden darf.

Wenn wir uns rückblickend fragen, wie wir die für die Entwicklung der Waldwirtschaft doch recht günstige Zeit der hohen und für die damalige Wirtschaft so bedeutungsvollen Leistungen des Waldes auf forstpolitischem Gebiet ausgewertet haben, so müssen wir bekennen, daß uns die Zeitumstände diese Auswertung erschwert, ja teilweise verunmöglicht hatten. Die Gelegenheit wurde verpaßt. Was damals erreicht wurde, was wir als zweifellosen wirtschaftlichen Gewinn buchen dürfen, das liegt außerhalb des Rahmens gesetzgeberischen Geschehens. Ich meine die Gründung der forstwirtschaftlichen Zentralstelle, des schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und der stattlichen Zahl der kantonalen und regionalen Waldbesitzerorganisationen. Aber bei alledem handelt es sich doch fast ausschließlich um die Verwertung der Produktion und nicht um die Produktion selbst und deren Förderung.

Ich habe vorhin vom Ruf nach einem Forstwirtschaftsgesetz an Stelle eines Forstpolizeigesetzes gesprochen. Dieser Ruf tönt bestechend, er fasziniert, aber es will mir doch scheinen, als hafte ihm gelegentlich etwas Schlagwortartiges an, und Schlagworte bleiben gerne an der Oberfläche der Dinge und dringen nicht in die Tiefe. Es kommt mir fast so vor, als erwarte man von einem Gesetze zu viel, von der eigenen Arbeit zu wenig.

Betrachten wir unser heutiges Forstgesetz ganz nüchtern, so dürfen wir freudig bestätigen, daß es gut war und daß es heute nach 40 Jahren noch immer gut ist. Das empfindet man um so eindringlicher, je eingehender man sich hinein vertieft. Vor allem hat dieses Gesetz keinen Kanton daran gehindert, sein Forstwesen aufs beste auszubauen. Unser Bundesgesetz ist — das möchte ich mit allem Nachdruck hier betonen genau so gut und so schlecht, wie das, was die Kantone daraus gemacht oder nicht gemacht haben. Wenn die Kantone auf forstlichem Gebiet sehr verschieden weit fortgeschritten sind, wenn dem einen Kanton ein anzustrebender Fortschritt schon überholt erscheint, während ein anderer davor zurückschreckt, einen so großen Schritt nach vorwärts zu tun, so zeigt dies zur Genüge, daß das Schwergewicht der gesetzgeberischen Arbeit bei den Kantonen liegt und immer liegen soll. Damit ist aber auch gleich gesagt, daß ein neues eidgenössisches Forstgesetz nicht allzu weit vorprellen kann, sondern vielleicht seine wichtigste Aufgabe darin finden muß, Wegbereiter für die Nachzügler zu werden.

Wer also erwarten sollte, daß wir umwälzende Vorschläge vorzubringen haben, die mit einem mächtigen Ruck das Forstwesen vorwärts reißen, den müssen wir enttäuschen. Wie alle Arbeit am Walde an lange Zeiträume gebunden bleibt, so muß auch die gesetzgeberische forstliche Aufbauarbeit notwendig eine stetige und keine sprunghafte sein.

Und noch etwas anderes muß hier deutlich und klar gesagt werden: Wenn es im Walde noch immer nicht überall so aussieht, wie wir es gerne hätten, wenn dieser und jener forstliche Fortschritt noch immer nicht verwirklicht ist, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, in denen gerade unsere eigene forstliche Versuchsanstalt bahnbrechend war, noch immer in beschämend geringem Maße und unendlich langsam in unser praktisches Handeln eingedrungen sind, wenn unsere forstliche Arbeitstechnik bis vor wenigen Jahren noch kaum Gegenstand moderner arbeitswissenschaftlicher Überlegungen war, kurz, wenn noch so vieles, allzu vieles, anders sein könnte und anders sein müßte, dann ist, werte Kollegen, nicht ein veraltetes eidgenössisches Forstgesetz daran schuld, dann liegen entweder Verhältnisse vor, die stärker sind als das Gesetz, die zur Ordnung mehr Zeit benötigen als einige kurze Jahrzehnte oder, und das wird leider in recht vielen Fällen so sein, dann hat es bei uns gefehlt, bei unserer Arbeit, die wir hätten tun sollen und tun können, und die wir nicht getan haben.

Das eidgenössische Forstgesetz kann nicht die Eselsbrücke sein, die unsere eigene Arbeit und Initiative durch Paragraphen ersetzt.

Trotz alledem aber, was ich hier einschränkend vorausschicken mußte und womit ich vielleicht zu hoch gespannte Erwartungen enttäuschte, liegt mir daran festzustellen, daß unsere Kommission eine Anpassung des eidgenössischen Forstgesetzes an die in den letzten 40 Jahren erfolgte Entwicklung für gegeben erachtet und daß einem revidierten Forstgesetz manches eingefügt werden kann, welches weiteren Aufbau einzuleiten und fortzuführen ermöglicht. Daß unsere Kommission, trotzdem sie nicht geneigt war, selbst schon an dem, was sie für richtig hielt, Abstriche zu machen, sich doch gelegentlich referendumspolitischen Erwägungen nicht restlos entziehen konnte, liegt in ihrem Bestreben begründet, sich an das praktisch Erreichbare zu halten. Ein Forstgesetz soll nicht nur gut, es soll auch klug sein.

Damit darf ich nun wohl übergehen zu den Vorschlägen, welche Ihnen unsere Kommission zu unterbreiten hat. Ich muß mich dabei auf das Wesentliche beschränken und halte mich im übrigen an die bisherige Unterteilung des Gesetzes.

I. Allgemeines

Ich glaube, werte Kollegen, wir sind uns alle darüber einig, daß ein künftiges Forstgesetz die Aufgabe der Produktionsförderung gleichwertig neben diejenige der Erhaltung des Schutzzweckes zu stellen hat. Die Hebung der forstlichen Produktion nach Menge und Wert, unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzzweckes, ist die leitende Richtlinie, nach welcher sich unsere ganze heutige Forstwirtschaft auszurichten hat. Wir wünschten diesen staatspolitischen Grundsatz klar und ein-

deutig an die Spitze des Gesetzes gestellt. Nennen wir diesen Artikel, den ich noch mehrmals zu zitieren haben werde, einmal Artikel 1.

« Die schweizerische Forstwirtschaft hat die Aufgabe, durch die Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes und durch größtmögliche nachhaltige Werterzeugung der Landeswohlfahrt zu dienen. »

Dieser Zielsetzung soll die im heutigen Gesetze noch ungenügende Definition des Begriffes Wald folgen, die wir folgendermaßen formuliert haben:

« Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind außer den auf Holzerzeugung bewirtschafteten Wäldern auch die mit Baumwuchs bestockten Flächen mit gemischtwirtschaftlichem Zwecke unterstellt, wie bestockte Weiden (Wytweiden) und Kastanienselven, die Auen- und Schachenwaldungen sowie alle Waldungen, einschließlich der geschlossenen Alpenerlen- und Legföhrenbestände, die Schutzzwecke zu erfüllen haben.

Nicht dem Gesetze unterstellt sind Baumgruppen und Gebüsche inmitten von landwirtschaftlich benutztem Areal oder längs Bachufern sowie Alleen und künstlich angelegte Garten- und Parkanlagen.

Die Kantone sind berechtigt, größere zusammenhängende Gebiete mit aufgelöster Bestockung in ihrer Gesamtheit der Forstgesetzgebung zu unterstellen, wenn dieser Bestockung eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung oder Schutzwirkung zukommt, oder deren Erhaltung im Sinne des Natur- und Heimatschutzes geboten erscheint.»

Für die Bestimmung dessen, was im Sinne des Forstgesetzes Wald sein soll, dürfen demnach nicht, wie dies in einzelnen Kantonen heute noch der Fall ist, manchmal recht veraltete Katasterpläne maßgebend sein. Entscheidend ist der wirkliche Zustand.

Die heutigen Methoden der Waldbewirtschaftung mit ihrer Vermeidung schroffer Eingriffe, der Förderung der Bestandesmischung, der Ungleichaltrigkeit und der sorgfältigen Bestandespflege werden in allen Waldungen angewendet. Es besteht heute grundsätzlich kein Unterschied mehr in der Bewirtschaftung von Schutzwald und Nichtschutzwald. Wenn es sich nicht um absoluten Schutzwald handelt, hat auch der Schutzwald, ohne Beeinträchtigung seines Schutzzweckes, der Produktion zu dienen. Anderseits hat die zunehmende Erkenntnis der klimatischen Wirkungen des Waldes allmählich zu einer Erweiterung des Schutzwaldbegriffes geführt. Die Ausscheidung von Schutzwald und Nichtschutzwald soll demnach fallen gelassen werden, nicht jedoch selbstverständlich der Schutzwaldbegriff als solcher, den wir, wie Sie gleich sehen werden, noch auf den Schutz vor Bodenentartung ausgedehnt haben. Er ist im übrigen im heutigen Gesetze umfassend gekennzeichnet.

Die Einbeziehung der Produktionsförderung in ein neues Gesetz, wie das Fallenlassen der Ausscheidung zwischen Schutzwald und Nichtschutzwald führte unsere Kommission zur Einschaltung eines neuen Gesetzesabschnittes.

II. Die Wirtschaftsführung

Ich glaube, mich damit begnügen zu dürfen, Ihnen die von uns formulierte Fassung ohne weiteren Kommentar im Wortlaut zur Kenntnis zu bringen:

« Die Bewirtschaftung der Waldungen hat die nachhaltig größte Mengen- und Werterzeugung anzustreben.

In Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, oder die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen, außerordentliche Wasserstände und Bodenentartung, ist die Bewirtschaftung im Sinne der Erhaltung und Förderung des Schutzzweckes zu führen.

In Hochlagen hat sich die Bewirtschaftung die dauernde Erhaltung und Verbesserung der obern Waldgrenze zum Ziele zu setzen.

Kahlschläge oder Schläge, die in ihrer Wirkung Kahlschlägen nahekommen, sind in allen Waldungen untersagt.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden und ihre Forstorgane sind für die Einhaltung dieser Grundsätze der Wirtschaftsführung verantwortlich. Sie erlassen die notwendigen Anweisungen über die Schlagzeichnungen. »

Damit gelange ich zum nächsten Abschnitt, der uns länger aufhalten wird:

III. Organisation des Forstdienstes

Die unentbehrliche Voraussetzung jeglichen forstlichen Vorwärtsschreitens ist eine zweckdienliche und genügend ausgebaute forstliche Dienstorganisation. Der schweizerische Forstverein hat im Jahre 1933 der Organisationsfrage die Verhandlungen einer Jahresversammlung gewidmet, nachdem vorher das Ständige Komitee unter Beizug verschiedener Mitarbeiter die ganze Frage sehr gründlich vorbereitet hatte. Jene Kommission hat damals die Aufgabenkreise der verschiedenen forstlichen Funktionäre und forstlichen Dienststufen gegeneinander abgegrenzt und schließlich das Ergebnis ihrer Beratungen in sehr ausführlich gehaltenen Thesen zusammengefaßt. Die Schlußfolgerungen, zu denen sich damals der schweizerische Forstverein bekannte, haben von ihrer Aktualität nichts, aber auch gar nichts eingebüßt, und ich glaube, daß das Resultat jener Beratungen auch heute noch wegleitend und grundlegend ist. Ich möchte jene Thesen, die Sie in den Nrn. 10/11 des Jahrganges 1933 der Zeitschrift finden, als integrierenden Bestandteil meiner heutigen Ausführungen betrachten, ohne mich, abgesehen von einigen kurzen Zitaten, die in den Zusammenhang gehören, im einzelnen weiter damit befassen zu können.

Jeder von uns erhofft mit Recht von einem neuen eidgenössischen Forstgesetz eine entschiedene Förderung der technischen Bewirtschaftung unserer Waldungen. Wir erhoffen von der technischen Bewirtschaftung die Erreichung des Zieles der Steigerung unserer forstlichen Produktion nach Menge und Wert, also das, was wir in unsern Richtlinien für die Wirtschaftsführung an erster Stelle gefordert haben. Das Postulat ist alt und immer noch dringlich, nur daß sich das Schwergewicht mehr

von der mengenmäßigen Produktion nach der Richtung der Förderung der Qualitätsholzerzeugung verschoben hat.

Es scheint mir, daß der Begriff — er ist an und für sich schon etwas irreführend, doch steht ein anderer nicht zu Gebote — der technischen Bewirtschaftung gelegentlich recht verschieden aufgefaßt wird, und es ist wohl notwendig, vorerst diesen Begriff etwas abzuklären.

Technische Bewirtschaftung im weitesten Sinne genommen, kann nichts anderes heißen, als daß der Forstbetrieb in seiner Gesamtheit der Führung durch einen akademisch ausgebildeten Oberförster unterstellt wird. Die technische Bewirtschaftung umfaßt alsdann:

- 1. Die waldbauliche Tätigkeit, also die eigentliche Arbeit im Sinne der Produktionsförderung.
- 2. Die betriebstechnische Leitung aller forstlichen Arbeiten, insbesondere der Ernte sowie aller technischen Arbeiten, wie Wegebauten usw.
- 3. Die kommerzielle Verwertung der Ernte.
- 4. Die administrative Geschäftsführung (Kontrollen usw.).

Faßt man die technische Bewirtschaftung in diesem Sinne auf, so ist klar, daß nur ein Forstbetrieb mit einem eigens hiefür angestellten Oberförster als technisch bewirtschaftet angesehen werden kann, also der dem Kreisoberförster direkt unterstellte Staatswald und diejenigen Gemeindewaldungen, an deren Spitze ein Gemeindeoberförster gestellt ist. Wir nennen diese technische Bewirtschaftung im weitesten Sinne auch direkte technische Bewirtschaftung

Nun wird aber sehr oft der Begriff der technischen Bewirtschaftung in einem weit engeren Sinne gebraucht, indem man sie nämlich ausschließlich von der Seite der waldbaulichen Tätigkeit auffaßt, wobei sie in der Forderung einer Anzeichnung aller Schläge durch das höhere Forstpersonal zu gipfeln pflegt. Faßt man die technische Bewirtschaftung in diesem Sinne auf, so muß folgerichtig auch eine Gemeindewaldung als technisch bewirtschaftet angesehen werden, die einem Kreisforstbeamten unterstellt ist, wenn nur — und das ist nun das ausschlaggebende — der Forstkreis eine Größe hat, die dem Kreisforstbeamten gestattet den gesamten Waldbau — also beileibe nicht nur die Holzanzeichnungen — ganz fest in der Hand zu haben. Es genüge in diesem Zusammenhang den Namen Couvet auszusprechen.

Sicher ist, daß die Frage der technischen Bewirtschaftung keineswegs so einfach zu lösen ist, wie man gelegentlich glaubt. Ohne daß man einzelnen Fällen offenkundiger Mißwirtschaft in technischen Forstverwaltungen, die leider noch in jedermanns Gedächtnis sind, allzuviel Gewicht beilegen soll, muß doch zugestanden und festgestellt werden, daß die von einzelnen Kantonen vorzugsweise geförderte technische Bewirtschaftung durch Gemeindeoberförster nicht alle Erwartungen zu erfüllen vermochte. Unsere Kommission vermag auch in der Bildung von technischen Mammutverwaltungen, die schließlich acht Gemeinden mit einem Etat von mehr als 19 000 Fm umfassen, keineswegs das Ideal technischer Bewirtschaftung zu erblicken. Die Lösung der direkten technischen Bewirtschaftung ist von den Kantonen auf verschiedene Weise

angepackt worden, teils auf freiwilliger Basis, teils auch auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges.

Unsere Kommission ist der Auffassung, daß es den Kantonen überlassen bleiben soll, wie sie die technische Bewirtschaftung organisieren wollen, auf dem Wege der Verkleinerung der Forstkreise oder des Ausbaues der direkten technischen Verwaltungen. Es erscheint auch ausgeschlossen, etwa im Gesetze eine Maximalgröße der Forstkreise festlegen zu wollen, die sich auf Fläche oder Etat oder beide Faktoren stützen könnte. Zu unterschiedlich sind die Produktionsgrundlagen. zu verschieden die Eigentums- und die Verkehrsverhältnisse. Mitzuberücksichtigen ist die Organisation des Dienstbetriebes, die Zahl der technischen Hilfskräfte und das Maß der sonstigen Diensterleichterungen (Auto usw.), welche den Kreisforstbeamten zur Verfügung stehen. Daß sich gereifte Erfahrung und jugendliches Draufgängertum, körperliche Arbeitskraft und geistige Leistungsfähigkeit, Begabung und Initiative nicht in Hektaren oder Kubikmetern messen lassen, bedarf näherer Erörterung nicht. In kaum einem anderen Beruf spielen diese unmeßbaren Faktoren vielleicht eine so entscheidende Rolle, wie im Forstwesen.

Das Wesentliche ist, daß das Gesetz klar und deutlich die Grundsätze für die Wirtschaftsführung auch hinsichtlich der Produktionsförderung festlegt und daß den Kantonen hierfür die volle Verantwortung überbunden wird.

Dabei hat der Sprechende im Auftrag der Kommission des Jahres 1933 der Auffassung über den Aufgabenkreis eines Kreisforstbeamten wie folgt Ausdruck gegeben:

« Unsere Thesen fordern vom Wirtschafter (neben seiner waldbaulichen Tätigkeit) eine Überwachung des Holzhauereibetriebes und von dessen Organisation, sie fordern seine Einflußnahme auf die Holzausformung und Holzsortierung, und sie ziehen seine Betätigung im Absatz der Produkte in den Bereich seiner Amtspflichten. Kurz, sie fordern vom Kreisoberförster, vorbehältlich gewisser reiner Verwaltungsfunktionen, die volle direkte technische Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.»

Es ist wichtig, sich heute dieser unbestrittenen Forderungen an den Aufgabenkreis eines Kreisforstbeamten zu erinnern.

In einer Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern vom 5. Juni 1941 hat das Ständige Komitee auf die Möglichkeit der Erhöhung der forstlichen Produktion durch vermehrte technische Bewirtschaftung und den hierfür heute noch ungenügenden Einsatz an technischem Personal hingewiesen und das eidgenössischen Departement des Innern ersucht, festzulegen, was nach Artikel 7 des Forstgesetzes als die für die Durchführung von Gesetz und Vollziehungsverordnung erforderliche Zahl höherer Forstbeamten anzusehen sei.

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen hat daraufhin in verdienstvoller Weise den Versuch unternommen, einen Faktor herauszukristallisieren, der gestattet die Größe, oder besser gesagt die Arbeitsbelastung der Forstkreise unter den einzelnen Kantonen und in den Kantonen selbst vergleichbar zu machen. Sie hat mich ermächtigt die

Resultate dieser Studie in meinen heutigen Ausführungen zu verwerten. Ich glaube, daß es der Sache nicht dienlich wäre, wenn ich mich damit nicht, soweit dies im Rahmen dieses Referates überhaupt möglich ist, einigermaßen kritisch auseinandersetzte. Unsere Kommission hatte keine Gelegenheit, sich mit dieser Arbeit zu beschäftigen. Meine Bemerkungen wollen Sie deshalb als persönliche Ansichtsäußerung auffassen.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Arbeitsbelastung der Kreisforstämter einesteils abhängig sei von Waldfläche und Etat und andernteils verschieden je nach den Eigentumsverhältnissen (Staats-, Gemeindeoder Privatwald) oder der Region (Mittelland, Jura, Alpen), hat die eidgenössische Inspektion für Forstwesen durch Anwendung verschiedener Umrechnungsfaktoren

Staatswald				•			1,0	Mittel	land	l						1,0
Gemeindewa	ld						0,8	Jura						٠.	٠.	1,2
Privatwald							0,4	Alpen								1,5
und schließlich	d	urc	h	E	ins	etz	ung	von 1000	ha	re	du	zie	rte	r I	Fläc	ehe = 1
								und 3000	m^{3}	Et	at					=1

in die Formel, für alle schweizerischen Forstkreise einen Arbeitsbelastungsfaktor errechnet. Er beträgt im schweizerischen Mittel 11,53 und variiert von Forstkreis zu Forstkreis und Kanton zu Kanton sehr erheblich. Die Adjunkte sind in diese Rechnung nicht einbezogen. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen spricht sich unter verschiedenen Begründungen gegen das Adjunktensystem aus und möchte dieses auf der ganzen Linie durch Vermehrung der Forstkreise ersetzt sehen. Indem sie nun den Arbeitsbelastungsfaktor von 10 als äußerstes Maximum ansieht, hält sie in 11 Kantonen eine Vermehrung um insgesamt 28 neue Forstkreise für notwendig.

Einschneidender wirken sich die auf gleicher Grundlage durchgeführten Berechnungen über die Arbeitsbelastung der Verwaltungen mit direkter technischer Bewirtschaftung aus. Der Arbeitsbelastungsfaktor beträgt im schweizerischen Mittel 3,6. Nun sieht die eidgenössische Inspektion für Forstwesen einen Faktor von 5 als untere Grenze an, welche einer technischen Verwaltung noch eine Existenzberechtigung gibt. Es mag beiläufig erwähnt werden, daß damit von 55 technischen Verwaltungen 40 der Lebensberechtigung entbehren würden, es sei denn, daß man ihnen eine solche aus Gründen eingelebter Tradition zubillige.

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß eine ganze Reihe von Annahmen, die zur Berechnung des Faktors herbeigezogen wurden, auf bloßen Schätzungen beruhen. Sie bedürfen entschieden einer sehr eingehenden Überprüfung nach arbeitswissenschaftlichen Methoden. Die Berechnungen stellen zudem auf eine durchaus ausgeglichene Betriebsintensität ab. Diese wird aber, wenn wir an entlegene Gebirgslagen denken, immer nur Wunschtraum bleiben.

So interessant, wertvoll und in mancher Beziehung wegweisend grundsätzlich diese Arbeit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen auch ist, so möchte ich derselben doch einstweilen nur den Wert einer allerdings sehr anregenden Studie beimessen, die in engeren Fachkreisen noch ganz einläßlicher Überprüfung bedarf. Keinesfalls eignet sie sich jedoch heute schon zur Vorlage an weitere Kreise oder gar als offizielle Richtlinie für die Kantone.

Es muß schließlich noch auf eine ganz wesentliche Unzulänglichkeit der Berechnungen hingewiesen werden, die sich vor allem beim Arbeitsfaktor der Kreise auswirkt. Es ist dies die Nichtberücksichtigung des untern Forstdienstes und damit eine bedenkliche Unterschätzung eines der wichtigsten Faktoren der gesamten Dienstorganisation. Es ist meiner Ansicht nach nicht zulässig den obern Forstdienst ganz losgelöst von der Organisation des untern Forstdienstes zu betrachten. Die Frage des untern Forstdienstes ist in meinen Augen so brennend wie diejenige der technischen Bewirtschaftung. Damit wird es notwendig, dem untern Forstdienst noch einige Worte zu widmen, zumal ja im Gesetze auch diese Dienststufe berücksichtigt werden muß.

Ohne ein sorgfältig ausgewähltes, gut geschultes und vom vorgesetzten Oberförster in ständiger Zusammenarbeit weiter gebildetes und in seiner Tätigkeit laufend überwachtes unteres Forstpersonal kann die technische Bewirtschaftung niemals zum vollen Erfolg auflaufen. Sie steht in der Luft. Die Arbeit des Unterförsters hat diejenige des Oberförsters immer und überall zu ergänzen. Er ist der eigentliche Betriebsbeamte. Er ist weitgehend verantwortlich für denjenigen Anteil am Betriebserfolg — und dieser Anteil ist sehr groß — der sich aus der gewissermaßen handwerklichen Arbeit im Walde ableitet. Allerorten hat er die rechte Hand des Oberförsters zu sein. Er muß ein Mann sein, der sich beim Waldbesitzer Geltung zu verschaffen weiß, der sich Vertrauen erwirbt, weil er seine Arbeit durch und durch versteht.

Wir kennen in der Schweiz zwei verschiedene Systeme der Organisation des untern Forstdienstes:

- 1. Das Revierförstersystem. Bei diesem System werden in der Regel alle Waldungen einer oder mehrerer Gemeinden, das heißt Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen zu einem Revier vereinigt, in dem ein hauptamtlich angestellter Unterförster den untern Forstdienst zu versehen hat.
- 2. Das Gemeindeförster- oder Bannwartensystem. Hier hat jeder Staatswald, jeder Gemeinde- oder Korporationswald, ja in einzelnen Kantonen auch der Privatwaldbesitz gesamthaft seinen eigenen Förster oder Bannwart, sei die Waldung auch noch so klein.

Sehen wir an einem Beispiel zu, wie sich diese Organisation im Personalbestand auswirkt. Der Kanton St. Gallen hat das Revierförstersystem, die Kantone Zürich und Aargau das Gemeindeförster- oder Bannwartensystem. Das Waldareal der drei Kantone ist fast gleich groß.

		Wald Gesamtareal ha		ond Bannwarte 1 Verwaltungen) je Forstkreis	Auf einen Unter- förster oder Bann- wart entfallen ha
St. Gallen		. 47 853	60	12	797
Zürich .		. 47 871	284	47	168
Aargau.	۲.	. 47 555	470	78	101

¹ Nach Hüberli « Das schweizerische Unterforstpersonal », Stand 1933.

Ich frage: Kann die technische Bewirtschaftung durch den Kreisforstbeamten noch durchdringen, wenn einem Kreisoberförster beinahe 50 oder sogar 80 Unterförster und Bannwarte beigegeben sind? Vermag er bei diesem Personalbestand auf jeden einzelnen Funktionär noch einzuwirken, dessen Tätigkeit zu überwachen und ihn in seiner Arbeit anzuleiten? Ist überhaupt eine Zusammenarbeit, wie sie zur Auswertung technischer Bewirtschaftung unerläßlich ist, noch möglich? Wie viele Male im Jahr sieht der Kreisoberförster seine rechten Hände? Sind das überhaupt noch rechte Hände? Im weitern: Kann ein Förster bei nur 100 oder 168 ha noch in seinem Beruf aufgehen, wird dieser Beruf nicht vielmehr zu einer Nebenbeschäftigung, der man sich gerade widmet, wenn es einem gut paßt? Ist die sorgfältige Auswahl gesichert, eine genügende Bezahlung, für die man etwas verlangen kann, möglich? Kann man diesen Leuten eine ausreichende Schulung durch Ausbildungs- und Fortbildungskurse noch zumuten?

Alle diese Fragen stellen, heißt sie beantworten.

Man war sich deshalb in unserer Kommission darüber einig, daß das Revierförstersystem unbedingt vorzuziehen und deshalb im Gesetze zu verankern sei. Man sah aber auch nicht an den Schwierigkeiten vorbei, die seine allgemeine Einführung bietet. Man war sich bewußt, daß einer gewissen Anpassung an die Verhältnisse Raum gewährt und eine genügend lange Übergangszeit vorgesehen werden müsse. Ist erst einmal durch die Revierbildung die Voraussetzung dazu geschaffen, so kann und muß auch eine bessere Ausbildung hauptamtlich angestellter und entsprechend entlöhnter Unterförster bzw. Revierförster vorgesehen werden. Wir schlagen eine Erhöhung der minimalen Ausbildungsdauer von 2 auf 3 Monate vor, wobei ich gleich beifügen möchte, daß einige Mitglieder der Kommission, darunter auch der Sprechende, selbst diese Ausbildungsdauer für zu gering ansehen und überzeugt sind, daß sich mit der Zeit noch längere Kurse durchsetzen werden. Die Ausbildungsziele sollen in der VV näher umschrieben werden. Zu erhöhen ist auch die subventionsberechtigte Minimalbesoldung.

Es empfiehlt sich, außerdem im Gesetze festzulegen, daß der Bund auch die Ausbildung anderer forstlicher Funktionäre organisieren und fördern kann, wobei wir hauptsächlich auch an arbeitstechnische Kurse, Heranbildung geübter Vorarbeiter usw. denken können.

Wir haben nun die Grundlagen kennengelernt, auf denen sich die forstliche Organisation nach unserer Auffassung aufbauen sollte, soweit diese im Gesetze verankert werden können.

Es ist selbstverständlich, daß eine kantonale Organisation in ihrer Gesamtheit einem verantwortlichen Oberforstamt zu unterstellen ist, dessen Organisation im einzelnen nicht im Gesetze festgelegt werden kann, dem aber die eminent wichtige Aufgabe der Koordinierung aller Kräfte, der Sicherung der einheitlichen Führung aller Geschäfte und die geistige Leitung der Forstwirtschaft des Kantons obliegt. Die organisatorische Ungeheuerlichkeit, daß in großen Kantonen die Leitung des Oberforstamtes so ganz nebenbei einem Kreisforstbeamten übertragen wurde, läßt auf eine derartige Verkennung der Aufgaben eines Ober-

forstamtes schließen, daß es geraten erscheint, die Bildung eines voll verantwortlichen Oberforstamtes ausdrücklich im Gesetze festzulegen. Es ist vielleicht auch nicht ganz abwegig, beizufügen, daß der staatlichen Oberaufsicht, die durch das Kantonsoberforstamt oder das Kreisforstamt ausgeübt werden kann, auch die Verwaltungen mit direkter technischer Bewirtschaftung durch Gemeindeoberförster zu unterstehen haben. Die Schaffung einer solchen Verwaltung darf niemals Grund sein, sich damit einfach der staatlichen Oberaufsicht des Forstwesens zu entziehen.

Wir haben die forstliche Dienstorganisation in unseren Anträgen wie folgt umschrieben:

«Die Kantone teilen ihre Gebiete in Forstkreise ein. Die kantonale forstliche Dienstorganisation und insbesondere die Größe der Forstkreise sind so festzulegen, daß die Bewirtschaftung aller Waldungen im Sinne der in Art. 1 niedergelegten Aufgaben durch die Kreisforstämter gewährleistet ist.

Die Leitung des kantonalen Forstdienstes und die Aufsicht über die Kreisforstämter sind einem verantwortlichen Kantonsoberforstamt zu übertragen.

Die Waldungen eines Forstkreises werden eingeteilt in Forstreviere, die allen Wald auf dem Gebiete einer oder mehrerer Gemeinden umfassen. Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz sind zu Forstrevieren zusammenzulegen. Die Größe der Reviere ist so zu bemessen, daß alle Aufgaben des unteren Forstdienstes durch einen im Hauptamt angestellten Unterförster besorgt werden können. Die Einteilung der Forstreviere ist Sache der Kantone; sie unterliegt der Genehmigung durch den Bund. Für die Organisation und die Besetzung der Reviere wird den Kantonen eine Frist von 15 Jahren eingeräumt. Ausnahmsweise kann diese Frist durch den Bund verlängert werden.

Die direkte staatliche Dienstaufsicht sowie die forstliche Leitung der Wirtschaftsführung in den Waldungen der Reviere obliegt den Kreisforstämtern.

Für Verwaltungen, deren technische Leitung einem Forstingenieur übertragen ist, bestimmt die kantonale Behörde die mit der direkten Dienstaufsicht beauftragte Stelle, Kantonsforstamt oder Kreisforstamt. Die Kantone ordnen das Verhältnis dieser Verwaltungen zu den Revieren.»

Damit glaube ich das Gebiet der forstlichen Dienstorganisation, das uns nun fast ungebührlich lange in Anspruch genommen hat, verlassen zu können. Bevor wir jedoch zum nächsten Abschnitt übergehen, bleibt noch die Fassung des heutigen Artikels 12, welcher die Unterstützung von Kantonen und Vereinen vorsieht, die wissenschaftliche Forstkurse veranstalten, im Sinne einer Erweiterung zu bereinigen:

«Der Bund fördert durch den Ausbau der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen die wissenschaftliche Forschung. Er kann Bestrebungen zur Förderung des Forstwesens, der Fortbildung des Forstpersonals, des Holzabsatzes und der Holzverwendung durch Beiträge unterstützen.»

Die Notwendigkeit vor allem die forstliche Versuchsanstalt auszubauen, ist in die Augen springend. Es ist ein Gebot der Zeit der Versuchsanstalt diejenigen personellen und finanziellen Mittel zuzuführen, deren sie bedarf, um die Fülle der Probleme aller Art zu mei-

stern, die sich in der Waldwirtschaft und Holzverwertung stellen. Die Versuchsanstalt war in vielen Fragen von größter Tragweite für die forstliche Praxis bahnbrechend. Um dies zu bleiben bedarf sie des Ausbaues.

In diesem Zusammenhange bleibt mir noch übrig zu erwähnen, daß die Frage der Finanzierung der praktischen Werbeaktionen für das Holz und seine Verwertung durch die Erhebung von Gebühren, in einem besonderen Gesetze geregelt werden soll, dessen Text durch eine vom eidgenössischen Departement des Innern ernannte Expertenkommission kürzlich endgültig bereinigt worden ist, und nun den eidgenössischen Räten, nachdem auch der Bundesrat darüber Beschluß gefaßt haben wird, zugehen kann.

Ich gehe über zum Abschnitt:

IV. Öffentliche Waldungen

Wir teilen ihn in drei Unterabschnitte, nämlich

- 1. Vermarchung und Vermessung,
- 2. Technische Betriebsordnung,
- 3. Verschiedenes.

Das Kapitel der Vermarchung und Vermessung darf ich hier wohl übergehen. Seine Bestimmungen haben sich den durch das eidgenössischen Zivilgesetzbuch geschaffenen Verhältnissen anzupassen.

Für die forstliche Betriebsordnung, d. h. für die Ersteinrichtung der Waldungen ist den Kantonen eine Frist zu setzen. Als eingerichtet dürfen, mit Ausnahme der Niederwaldungen, nur jene Waldungen gelten, für welche eine stammweise Erhebung der Vorräte vorliegt. Die Periodizität der Revisionen ist zu sichern. Da hier auch, wie im bisherigen Gesetze, die Nachhaltigkeit der Nutzung zu fordern ist, so findet in diesem Abschnitt vielleicht der Artikel Platz, den wir als «Krisenartikel» bezeichnet haben:

« Der Bundesrat kann im allgemeinen Landesinteresse oder im Interesse größerer Landesteile in Not- und Krisenzeiten für das ganze Gebiet der Schweiz oder einzelne Landesteile Vorschriften über die Nutzungshöhe und die Regelung des Holzabsatzes erlassen. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, derartige verbindliche Vorschriften für ihr Kantonsgebiet zu treffen.»

Wir haben hier keineswegs Verhältnisse vor Augen, wie wir sie heute erleben müssen, die ohnedies durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundes geregelt werden, als etwa den Eintritt großer Sturmkatastrophen oder schwerer wirtschaftlicher Krisen, wo es um die Erhaltung des Holzabsatzes und die Verhinderung der Preiszerrüttung geht, nachdem sich leider gezeigt hat, daß mit einem Appell an die Solidarität wenig genug auszurichten ist.

Daß eine Gesetzesrevision dazu benutzt werden soll, um endlich den Forstreservekassen die bisher noch fehlende gesetzliche Basis zu geben, dürfte eigentlich selbstverständlich sein, nachdem schon im ersten Weltkrieg, und auch heute wieder, deren Schaffung durch Vollmachtenbeschluß des Bundesrates seine Regelung gefunden hat. Die

Höhe der Einlagen soll jedoch nicht, wie bei der heutigen denkbar unglücklichen Fassung, durch den Bund vorgeschrieben werden. Im Gesetze ist lediglich der Grundsatz zu verankern:

Zum Zwecke des Ausgleichs der finanziellen Walderträge und zur Sicherung der notwendigen Forstverbesserungen sind die öffentlichen Waldbesitzer zur Anlage von Forstreservekassen verpflichtet. Die Kantone haben darüber die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, welche der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.»

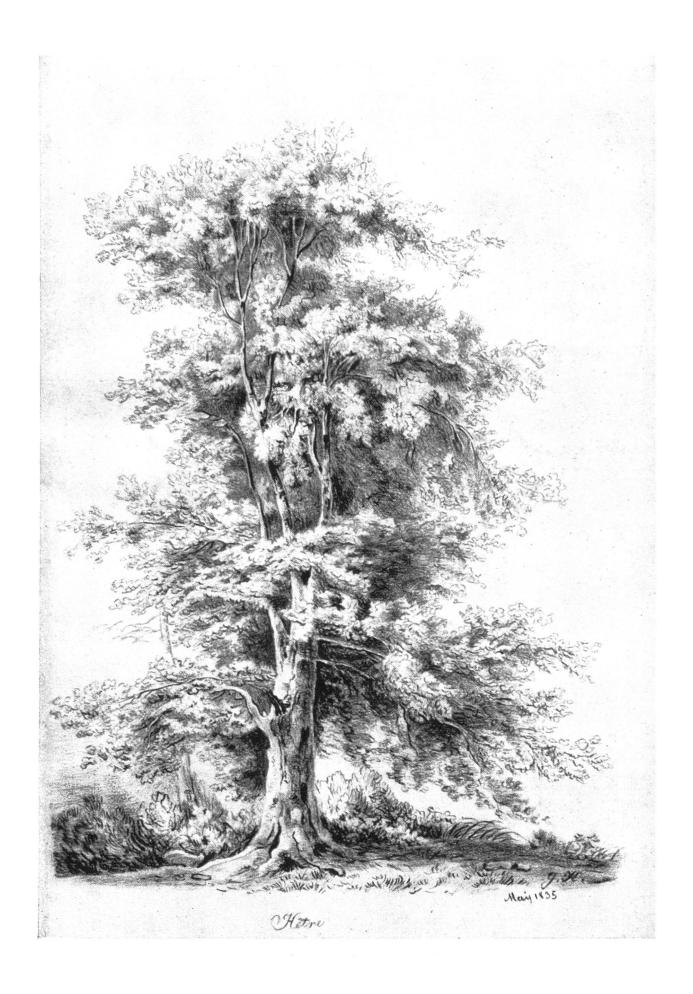
Ein neues Forstgesetz, welches modernen Erkenntnissen Rechnung trägt, soll schließlich für die öffentlichen Waldungen die Verwendung ungeeigneten, nicht standortsgerechten Saatgutes und Pflanzenmaterials schlechtweg verbieten. Die Ergebnisse der Provenienz- und Vererbungsversuche der eidgenössischen Versuchsanstalt drängen zwingend zu ganz energischen Lösungen. Der Sicherung der Durchführung soll alsdann noch die ergänzende Bestimmung dienen, daß die Einfuhr forstlichen Saatgutes und Pflanzenmaterials an eine Bewilligung der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen zu knüpfen ist, womit, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, auch dem Einschleppen von Krankheiten ein wirksamerer Riegel vorgeschoben werden kann. Hat sich diese Vorschrift für die öffentlichen Waldungen durchgesetzt, so wird sie sich ganz automatisch auch auf die Privatwaldungen übertragen, indem ungeeignetes Pflanzenmaterial aus dem Handel verschwinden wird.

V. Die Privatwaldungen

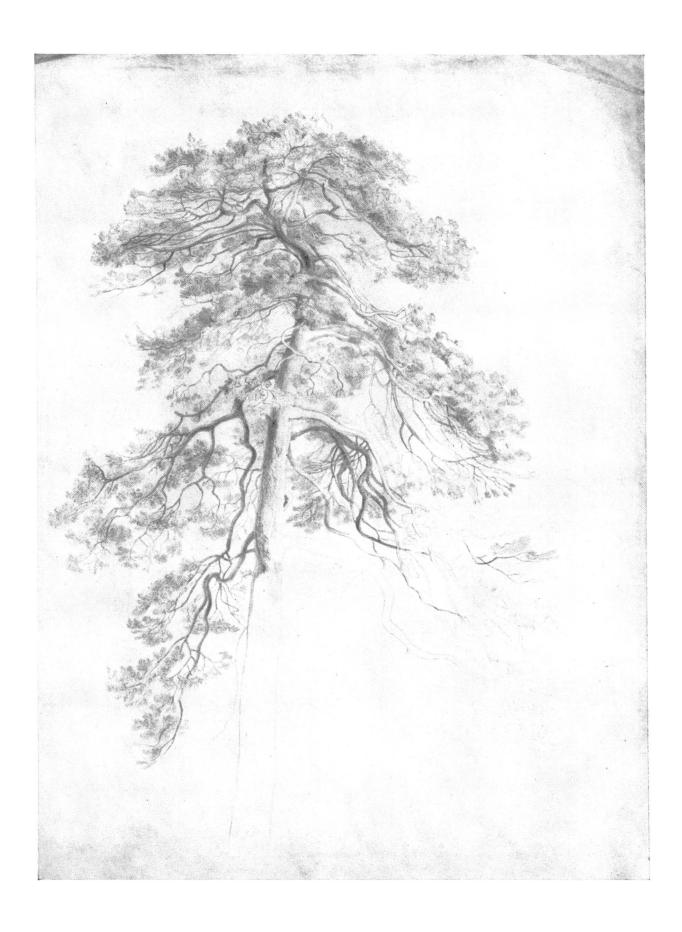
Die privaten Waldungen haben, wie die öffentlichen Waldungen, durch ihre Produktion und ihre Schutzwirkung dem Lande zu dienen. Zur Erreichung dieses Zieles hielt unsere Kommission vor allem die Förderung der Privatwaldzusammenlegungen für ganz besonders wichtig. Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen:

- 1. Der einfachen Parzellarzusammenlegung der verschiedenen Parzellen eines Besitzers, ähnlich wie bei den landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen und
- 2. der korporativen Zusammenlegung, das heißt der Zusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung, wie sie schon das heutige Gesetz vorsieht, ohne daß jedoch der heutigen Bestimmung ein bemerkenswerter Erfolg beschieden war.

Ein revidiertes Forstgesetz soll deshalb die Vorschrift enthalten, daß die Grundbuchvermessung erst durchgeführt werden darf, wenn die Zusammenlegung zusammenlegungsbedürftiger Privatwaldungen erfolgt ist. Da es nun aber zahlreiche Fälle gibt, wo die Zusammenlegung nicht vor der Grundbuchvermessung erfolgt ist, so soll auch die Möglichkeit nachträglicher Zusammenlegung gefördert werden. Wenn nämlich eine gute Bewirtschaftung nach Art. 1 des Gesetzes wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist, so soll die Kantonsregierung eine solche verfügen können. Die gleiche Kompetenz, eine Zusammenlegung zu fordern, soll nach wie vor dem Bunde vorbehalten werden, wenn es sich um Waldungen in besonders gefährdeten Lagen, namentlich also im Einzugsgebiet von Wildwassern handelt.



«Hêtre» Kreidezeichnung von Gottfried Keller (1835) Aus dem Werk "Gottfried Keller als Maler", Atlantis Verlag



Föhre. Bleistiftzeichnung von Gottfried Keller Aus dem Werk "Gottfried Keller als Mair", Atlantis Verlag

Bei der Zusammenlegung ist das Wegnetz rationell auszubauen.

Parzellarzusammenlegungen sollen der gleichen Bundesbeiträge teilhaftig werden, wie landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen. Korporative Zusammenlegungen soll der Bund durch Übernahme aller Kosten fördern. Bisher wurden nämlich die Kosten der forsttechnischen Arbeiten vom Bunde nicht übernommen. Unsere Kommission ist aber der Auffassung, daß mit diesen sehr umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten in der Regel nicht die Kreisoberförster beauftragt werden können, sondern daß hiefür eigens angestellte Forstingenieure beauftragt werden müssen.

Zusammenlegungen dürfen nicht wieder aufgehoben werden. Ebensowenig dürfen private Genossenschaftswaldungen ohne Bewilligung der Kantonsregierungen aufgeteilt werden können.

Schließlich hält unsere Kommission die Aufnahme folgender neuer Bestimmung in das Gesetz für wünschenswert:

« Die Kantone sind berechtigt, private Genossenschaftswaldungen den Bestimmungen über die öffentlichen Waldungen zu unterstellen. Insbesondere können diese Waldungen den Vorschriften über die Nachhaltigkeit unterworfen werden. Die Kantone legen die Voraussetzungen fest, unter welchen die Unterstellung zu erfolgen hat. »

VI. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals

Den Bestimmungen des heutigen Gesetzes ist kaum etwas beizufügen. Festzuhalten ist unter allen Umständen die gesetzliche Ordnung, daß das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden darf.

Das Fallenlassen der Ausscheidung von Schutzwald und Nichtschutzwald erfordert sodann eine neue Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen zur Bewilligung von Waldrodungen. Diese Kompetenzausscheidung dürfte zweckmäßig nach der Fläche erfolgen, wobei den Kantonen die Kompetenz bis zu 1 ha einzuräumen wäre.

VII. Bundesbeiträge

Die bisherigen Bestimmungen über die Bundesbeiträge finden sich unter verschiedenen Titeln des Gesetzes zerstreut, und in diesem Abschnitt ist lediglich noch die Höhe derselben näher festgelegt worden. Unsere Kommission glaubt, daß im Interesse besserer Übersichtlichkeit alle Bestimmungen über die Bundesbeiträge zweckmäßig in einem Unterabschnitt vereinigt werden sollten.

Im übrigen haben wir lediglich zwei Neuerungen vorzuschlagen, nämlich:

1. Die Gleichsetzung aller Bundesbeiträge für Aufforstungen und die dazu gehörenden Entwässerungen, Verbauungen und Einfriedigungen. Erfahrungsgemäß bildet gerade die Einfriedigungsfrage oft eine wesentliche Erschwerung, wenn es gilt, einen Waldbesitzer zu einer Aufforstung zu veranlassen, weil er mit Recht die großen Unterhaltskosten fürchtet, welche in Hochlagen sehr erheblich sein können. Außerdem wäre die Frage zu prüfen, ob nicht Zäunungen, namentlich Einfriedigungsmauern, mit Beiträgen bedacht werden sollten, welche dauernden Weideregulierungen, der Abgrenzung von Weide oder bestockter Weide gegenüber Wald, dienen sollen.

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Anlage neuer Schutzwaldungen und an Aufforstungen und Verbaue zur Sicherung solcher Waldungen. Diese Bestimmung wird zweckmäßig ergänzt, indem man die Voraussetzung eines Schutzes von Gebäulichkeiten und Verkehrsanlagen mit einbezieht. Es würde dies der heutigen bereits bestehenden sehr weitherzigen Praxis, die gestattet auch Ablenkungsdämme und dergleichen zu subventionieren, die klarere gesetzliche Grundlage geben.

2. Bei der Subventionierung von Transportanlagen soll der Begriff der «ständigen» Anlage ersetzt werden durch den der «Sicherung einer dauernden Verbesserung der Holzbringung». Diese Regelung würde eine elastischere Anpassung der bestehenden Bestimmungen bei der Subventionierung der Seilanlagen ermöglichen. Absatz 3 und 4 der heutigen Fassung dieses Artikels bedürfen einer redaktionellen Neufassung, indem bisher bald von Einrichtungen für den Holztransport und bald wieder nur von Wegen die Rede ist.

Auf jeden Fall bedarf im Interesse der Hebung der Produktion und der künftigen Landesversorgung die Förderung des Baues von Transportanlagen, namentlich von Waldwegen, ganz besonderer Beachtung.

Da eine Ausscheidung von Schutzwald und Nichtschutzwald nicht mehr vorgesehen ist, mithin alle Waldungen, also auch die heutigen Nichtschutzwaldungen, in den Genuß der Bundesbeiträge gelangen, dürfte eine stärkere Staffelung der Beiträge nach den Ertragsverhältnissen, den Bauschwierigkeiten und der finanziellen Lage des Waldbesitzers angezeigt erscheinen.

Über die Höhe der Bundesbeiträge hat die Kommission einstweilen keine Anträge ausgearbeitet.

Es folgen die Titel:

VIII. Zwangsenteignung,

in Anlehnung an das heutige Gesetz unter Anpassung an das neue Expropriationsgesetz aufzustellen,

IX. Strafbestimmungen,

die erst dann festgelegt werden können, wenn die textliche Fassung des Gesetzestextes vorliegt und man damit weiß, was überhaupt erlaubt und verboten ist und schließlich

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen,

die keinen Anlaß zur Diskussion bieten.

Damit, werte Kollegen, habe ich Ihnen wenigstens die wesentlichsten Vorschläge unterbreitet, welche unsere Kommission dem Ständigen Komitee vorzuschlagen gedenkt.

Wir hatten nicht den Auftrag, einen fertig redigierten Gesetzestext auszuarbeiten, doch ergab es sich fast zwangsläufig, daß bei wichtigen Änderungen oder Ergänzungen auf eine Formulierung nicht verzichtet werden konnte, da ja gerade diese entscheidend für den Sinn sein kann.

Unsere Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die heutige Diskussion wird, so hoffen wir, weitere Anregungen bringen, welche wir noch verarbeiten möchten, bevor wir unseren Bericht abgeben. Das Ständige Komitee mag alsdann darüber Beschluß fassen, ob der Kommission der Auftrag zur Redaktion eines neuen Gesetzesvorschlages gegeben werden oder irgend jemand anders damit beauftragt werden soll. Meiner Auffassung nach wäre es wünschenswert, als Grundlage weiterer Diskussionen und Beratungen einen durchgearbeiteten Gesetzestext als Vorlage an die Behörden benutzen zu können.

Ich spreche von einem Gesetzestext. Damit wird gleichzeitig die Frage aufgeworfen, ob sich die angestrebten Ergänzungen und Verbesserungen des Gesetzes nicht ganz, oder wenigstens teilweise, durch eine Revision der Vollziehungsverordnung erreichen ließen. Sie werden mit mir übereinstimmen, daß gerade das Wesentlichste unserer Vorschläge nur durch eine Gesetzesrevision zu erreichen sein wird und daß eine bloße Revision der Vollziehungsverordnung wohl verschiedene Fortschritte ermöglichen, jedoch dem neuen Geist, welcher in das Gesetz Einzug halten möchte, nicht gerecht zu werden vermöchte. Man sollte auch in diesem Fall neuen Wein nicht in alte Schläuche abfüllen.

Geprüft muß auch die Frage werden, ob zur Verwirklichung unserer Postulate die heutige verfassungsrechtliche Grundlage genügt.

Nicht ganz einig war sich unsere Kommission in der Beurteilung der Wahl des günstigen Zeitpunktes für eine Gesetzesrevision. Es kann aber auch nicht Aufgabe unserer Kommission sein, dazu Stellung zu nehmen. Es ist Sache des Ständigen Komitees, diese Frage weiter zu prüfen; vor allem aber wird es dem eidgenössischen Departement des Innern bzw. dem Bundesrat vorbehalten bleiben müssen, diese Frage letzten Endes zu beurteilen. Sicher muß dabei die Frage der Revisionsbedürftigkeit der kantonalen Gesetzgebung eine wesentliche Rolle spielen, denn es ist klar, daß die Kantone an die Revision der kantonalen Gesetze kaum herantreten werden, wenn die Revision des eidgenössischen Rahmengesetzes in baldiger Aussicht steht. Es erscheint dann freilich gegeben, die Frage der Wahl des Zeitpunktes auch durch diejenige Institution prüfen zu lassen, welche die kantonalen Forstdepartemente verkörpert, die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren.

Damit wird der Schwerpunkt wieder dorthin verlegt, wohin er gehört, zu den Kantonen. Jedes neue Gesetz wird solange toter Buchstabe bleiben, als dem Gesetzeswort nicht die Tat folgt, wobei ich allerdings das Ausstrecken bettelnder Hände nach Bundessubventionen noch keineswegs als Tat betrachten möchte. Die Tat liegt bei den Kantonen, die Tat obliegt uns.

Wichtig ist vor allem, daß der schweizerische Forstverein sich klar wird über das, was anzustreben ist, damit nicht dann, wenn der Zeitpunkt als günstig erachtet wird, noch jahrelange Vorarbeiten notwendig werden, damit die Waffe bereits geschmiedet ist, wenn man sie braucht.

Möge dann ein neues « Bundesgesetz über das Forstwesen und die Förderung der Forstwirtschaft durch den Bund » in glückhafter Weise eine neue Entwicklung einleiten. Im Dienste der Landeswohlfahrt!